

Alexandra Demegni
Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin
Uhlandstr. 14 e
83024 Rosenheim

Informationsbrief

zum
1. Sept. 2006

Inhalt

1. Allgemeines
2. Aufwendungen für den Besuch der Fachoberschule
3. Aufwendungen für Erststudium nach dem Abitur
4. Sonderabschreibung nach § 7g EStG auch ohne Rücklage
5. Gemischt genutzter Pkw und private Kfz-Nutzung ab 1.1.2006
 - a) Zuordnung zum Betriebsvermögen
 - b) Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung
 - c) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
 - d) Betriebliche Fahrten
 - e) Aufzeichnungen für repräsentativen Zeitraum
 - f) Wirkung für Folgejahre
 - g) Ausführungen gelten nicht für Arbeitnehmer
6. Private Telefon-Nutzung durch Einzelunternehmer
7. Änderung der Freistellungsaufträge zum 1.1.2007
8. Haushaltsnahe Dienstleistungen – Anforderungen an Handwerkerrechnung
 - a) Erhaltungs- und Modernisierungsaufwand ab 2006
 - b) Anforderung an Handwerkerrechnung
 - c) Rechnung und unbare Zahlung
9. Aufwendungen für Augenoperation mittels Laser
10. Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags
11. Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer
12. Weitere Informationen

1. Allgemeines

Nach der Urlaubszeit möchte ich Sie wieder über wichtige Themen informieren. Der vorliegende Informationsbrief behandelt wieder interessante Fragen aus verschiedenen steuerlichen Bereichen.

2. Aufwendungen für den Besuch der Fachoberschule

Bisher war strittig, ob der Besuch der Fachoberschule zur Erlangung des Fachabiturs zu Werbungskosten oder Betriebsausgaben führt. Damit die Aufwendungen für eine Bildungsmaßnahme zu Werbungskosten oder Betriebsausgaben führen, müssen sie erwerbsbezogen veranlasst sein. Erforderlich ist ein hinreichend konkreter, objektiv feststellbarer Zusammenhang mit künftigen steuerbaren Einnahmen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kann der erwerbsbezogene Veranlassungszusammenhang nur angenommen werden, wenn die Ausbildung konkret und berufsbezogen auf eine Berufstätigkeit vorbereitet. Erst die Verschaffung von Berufswissen erfüllt den Werbungskostenbegriff. Durch den Besuch allgemein bildender Schulen, zu denen auch Fachoberschulen zählen, ist dies nicht gegeben.

Somit zählen die Aufwendungen für den Besuch einer Fachoberschule weder zu den Werbungskosten noch zu den Betriebsausgaben.

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22. Juni 2006, VI R 5/04

3. Aufwendungen für Erststudium nach dem Abitur

Für die Veranlagungszeiträume bis 2003 war bislang höchstrichterlich noch nicht ausdrücklich entschieden, ob auch die Kosten für ein im Anschluss an das Abitur durchgeführtes Hochschulstudium zum Werbungskostenabzug führen können. Bei einem Hochschulstudium werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Steuerpflichtige das erworbene Berufswissen am Markt einsetzen kann, um Einnahmen zu erzielen. Zwischen den Aufwendungen für das Erststudium und der späteren angestrebten Tätigkeit muss ein klarer Zusammenhang bestehen.

Der Bundesfinanzhof teilte die Auffassung des Finanzamts nicht, dass zwischen Hochschulstudium und der künftigen Berufstätigkeit grundsätzlich kein ausreichender Veranlassungszusammenhang bestehe. Es komme nicht darauf an, dass das Studium bzw. der Studiengang bereits auf eine ganz bestimmte berufliche Tätigkeit zugeschnitten ist. Der notwendige Veranlassungszusammenhang fehlt nur dann, wenn "gleichsam ins Blaue hinein" studiert wird.

Fazit:

Die Aufwendungen für das Erststudium nach dem Abitur führen in den Veranlagungszeiträumen bis 2003 regelmäßig zu Werbungskosten.

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22. Juli 2006, VI R 26/05

4. Sonderabschreibung nach § 7g EStG auch ohne Rücklage

§ 7g EStG eröffnet die Möglichkeit von Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe. Damit aber die Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden kann, muss für das investierte Wirtschaftsgut in einem Wirtschaftsjahr vorher eine Rücklage nach § 7g EStG gebildet worden sein.

Wird ein Betrieb erst eröffnet, so liegt kein vorhergehendes Wirtschaftsjahr vor. Trotzdem forderte die Finanzverwaltung vor Betriebseröffnung die verbindliche Bestellung des Wirtschaftsguts und die Bildung einer Rücklage. Ausnahmen bestehen lediglich für Existenzgründer, die in den letzten 5 Jahren vor Betriebseröffnung keine anderen Gewinneinkünfte erzielten.

Wenn vor Eröffnung des Wirtschaftsjahrs mangels verbindlicher Bestellung eine Rücklage nach § 7g EStG nicht möglich war, wurde eine Sonder-Abschreibung nach § 7g EStG nicht anerkannt.

Das Gesetz fordert hier vom Steuerpflichtigen ein Handeln, das er nicht erfüllen kann (Sonder-Abschreibung nur wenn Rücklage – Rücklage nur, wenn vorher Wirtschaftsjahr).

Nachdem das Gesetz einen nicht erfüllbaren Tatbestand fordert, kann das Gesetz nicht greifen. Diese Rechtsauffassung teilt nun auch der Bundesfinanzhof.
Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Mai 2006, X R 43/03, kann ein Steuerpflichtiger die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 1 EStG für im Jahr der Betriebseröffnung angeschaffte oder hergestellte begünstigte Wirtschaftsgüter auch dann in Anspruch nehmen, wenn er keine Ansparrücklage nach § 7g Abs. 3 ff. EStG bilden konnte.

5) Gemischt genutzter Pkw und private Kfz-Nutzung ab 1.1.2006

a) Zuordnung zum Betriebsvermögen

Nutzen Sie einen Pkw zu mindestens 10 % betrieblich, können Sie ihn insgesamt dem Betrieb zuordnen.

Konsequenz:

Die gesamten Anschaffungskosten des Fahrzeugs sind dem Betriebsvermögen zuzuweisen, mit der Folge, dass der Aufwand als Betriebsausgabe zu erfassen ist.

Die Privatnutzung des Fahrzeugs ist allerdings steuerpflichtig.

b) Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung

Bei der privaten Kfz-Nutzung wurde rückwirkend zum 1.1.2006 eingeführt, dass die sog. 1 %-Regelung nur für solche Fahrzeuge gilt, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden. Bei Fahrzeugen, die nur bis zu 50 % betrieblich genutzt werden, ist die 1 %-Regelung ab 2006 nicht mehr anwendbar. Dies bedeutet, dass die private Kfz-Nutzung bei diesen Fahrzeugen (= Fahrzeuge des gewillkürten Betriebsvermögens) durch Schätzung zu ermitteln ist, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht vorliegt.

Wird ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, sind durch die gesetzliche Neuregelung keine Nachteile zu erwarten. Sollte kein Fahrtenbuch geführt werden, besteht die große Gefahr, dass die Finanzverwaltung den privaten Anteil sehr hoch schätzt oder evtl. sogar die Zugehörigkeit dieses gemischt genutzten Pkw zum Betriebsvermögen versagt.

Die Finanzverwaltung wird in Zukunft häufig fordern, die Betriebsvermögenseigenschaft des Fahrzeugs nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

c) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Um Nachteile zu vermeiden, hatten wir bereits mit Mandanten-Informationsbrief vom 1.1.2006 die Führung von ordnungsgemäßen Fahrtenbüchern angeraten. Sollte ein Fahrtenbuch nicht geführt werden, so empfehlen wir die betrieblichen Fahrten aufzuzeichnen, um den betrieblichen Anteil nachweisen zu können.

d) Betriebliche Fahrten

Der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind, die also in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen (§ 4 Abs. 4 EStG). Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten sind dabei der betrieblichen Nutzung zuzurechnen. Die Überlassung eines Kraftfahrzeugs auch zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer stellt für den Steuerpflichtigen (Arbeitgeber) eine vollumfängliche betriebliche Nutzung dar.

e) Aufzeichnungen für repräsentativen Zeitraum

Zum Nachweis der Betriebsvermögenseigenschaft genügt auch die ausschließliche Aufzeichnung der betrieblichen Fahrten (wie bei einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch). Soweit die betriebliche Nutzung nicht über 50 % liegt, kann aber der private Nutzungsanteil entsprechend der Aufzeichnungen geschätzt werden.

Hierzu führt der Bundesfinanzminister mit Schreiben vom 7.7.2006 aus:

„Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist vom Steuerpflichtigen darzulegen und glaubhaft zu machen. Dies kann in jeder geeigneten Form erfolgen. Auch die Eintragungen in Terminkalendern, die Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber den Auftraggebern, Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen können zur Glaubhaftmachung geeignet sein. Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden, kann die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (i.d.R. 3 Monate) glaubhaft gemacht werden. Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes aus.

Auf einen Nachweis der betrieblichen Nutzung kann verzichtet werden, wenn sich bereits aus Art und Umfang der Tätigkeit des Steuerpflichtigen ergibt, dass das Kraftfahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Dies kann in der Regel bei Steuerpflichtigen angenommen werden, die ihr Kraftfahrzeug für eine durch ihren Betrieb oder Beruf bedingte typische Reisetätigkeit benutzen oder die zur Ausübung ihrer räumlich ausgedehnten Tätigkeit auf die ständige Benutzung des Kraftfahrzeugs angewiesen sind (z.B. bei Taxiunternehmern, Handelsvertretern, Handwerkern der Bau- und Baunebengewerbe, Landtierärzten). Diese Vermutung gilt, wenn ein Steuerpflichtiger mehrere Kraftfahrzeuge im Betriebsvermögen hält, nur für das Kraftfahrzeug mit der höchsten Jahreskilometerleistung. Für die weiteren Kraftfahrzeuge gelten die allgemeinen Grundsätze.“

f) Wirkung für Folgejahre

Wurde der betriebliche Nutzungsumfang des Kraftfahrzeugs einmal dargelegt, so ist - wenn sich keine wesentlichen Veränderungen in Art oder Umfang der Tätigkeit oder bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ergeben - auch für die folgenden Veranlagungszeiträume von diesem Nutzungsumfang auszugehen. Ein Wechsel der Fahrzeugklasse kann im Einzelfall Anlass für eine erneute Prüfung des Nutzungsumfangs sein.

g) Ausführungen gelten nicht für Arbeitnehmer

Die obigen Ausführungen gelten nicht für Arbeitnehmer. Auch wenn ein Arbeitnehmer das ihm vom Arbeitgeber überlassene Fahrzeug zu mehr als 50 % privat nutzt, verbleibt es bei der 1 %-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode.

6. Private Telefon-Nutzung durch Einzelunternehmer

Nutzt ein Arbeitnehmer die betriebliche Telefonanlage auch für private Zwecke, so stellt die Privatnutzung einen steuerfreien Sachbezug dar (§ 3 Nr. 45 EStG). Diese Regelung gilt aber nur für Arbeitnehmer. Nutzt ein Einzelunternehmer die betriebliche Telefonanlage auch für private Zwecke, so liegt insoweit eine steuerpflichtige Nutzungsentnahme vor.

Wegen dieser Ungleichbehandlung lag ein Verfahren beim Bundesfinanzhof. Die Entscheidung liegt nun vor.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 21. Juni 2006, XI R 50/05, verletzt die auf Arbeitnehmer beschränkte Steuerfreiheit für die Vorteile aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten (§ 3 Nr. 45 Einkommensteuergesetz) nicht den Gleichheitssatz.

Zu dieser Frage liegt noch ein weiteres Verfahren beim Bundesfinanzhof.

Aktenzeichen beim Bundesfinanzhof: IV R 19/06. Eine abweichende Entscheidung dürfte aber nicht zu erwarten sein.

7. Änderung der Freistellungsaufträge zum 1.1.2007

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 ist der Sparerfreibetrag von 1.370 € bzw. 2.740 € (bei Zusammenveranlagung) mit Wirkung vom 1. Januar 2007 auf 750 € bzw. 1.500 € (bei Zusammenveranlagung) abgesenkt worden. Unter Berücksichtigung des unveränderten Werbungskosten-Pauschbetrages (51 € bzw. 102 €) können deshalb ab dem 1. Januar 2007 nur noch höchstens 801 € bzw. 1.602 € (bei Zusammenveranlagung) vom Kapitalertragsteuerabzug/Zinsabschlag freigestellt werden.

Die bisherigen Freistellungsaufträge sollten daher bis zum Dezember 2006 überprüft und evtl. mit Wirkung ab 1.1.2007 angepasst werden.

Werden die bisher erteilten Freistellungsaufträge nicht angepasst, so dürfen die Freistellungsaufträge ab 2007 nur zu 56,37 % berücksichtigt werden.

8. Haushaltsnahe Dienstleistungen – Anforderungen an Handwerkerrechnung

a) Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen nach § 35a EStG ab 2006

Mit Wirkung ab dem 1.1.2006 wird die Steuerermäßigung von Handwerkerleistungen gesondert geregelt. Die Aufwendungen hierfür sind neben den Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen ebenfalls in Höhe von 20 %, maximal 600 € jährlich, als Steuerabzugsbetrag abzugsfähig. Dabei muss es sich um Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in einem inländischen Haushalt handeln. Begünstigt sind auch hier nur die im Rechnungsbetrag enthaltenen Lohnkosten.

b) Anforderung an Handwerkerrechnung

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Anforderungen an den Rechnungsausweis von Handwerkerleistungen zu stellen sind, insbesondere wie der nicht begünstigte Materialanteil zu kennzeichnen ist. Denn häufig werden zwischen Handwerker und Kunden vereinbarte Einheitspreis zugrunde gelegt. In diesem Preis enthalten sind sowohl Material als auch Arbeitsleistung, ohne dass diese Positionen getrennt aufgeführt werden.

Beispiel:

Der Kunde wünscht die Erneuerung der Bodenfliesen in seiner Küche. Das Angebot sieht unter Berücksichtigung des Materialpreises der vom Kunden ausgesuchten Fliesen, der benötigten Zusatzmaterialien (z.B. Fliesenkleber) und der Größe und Schwierigkeit der zu verlegenden Fläche einen Einheitspreis von 40 € / qm vor. Im Einheitspreis enthalten sind auch die An- und Abfahrt, erforderlicher Maschineneinsatz, Lohn und Gewinnzuschlag.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung bestehen keine Bedenken, wenn der in diesen Fällen in einer Summe ausgewiesene Rechnungsbetrag z.B. wie folgt ergänzt wird:
"Im Rechnungsbetrag in Höhe von € ... sind Materialkosten in Höhe von € ... brutto enthalten."

Werden vom Rechnungsbruttobetrag die bestätigten Materialkosten abgezogen, ergibt sich der begünstigte Anteil nach § 35a EStG.

c) Rechnung und unbare Zahlung

Für alle Ermäßigungstatbestände des § 35a EStG besteht die Voraussetzung, dass die geltend gemachten Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachzuweisen sind.

9. Aufwendungen für Augenoperation mittels Laser

Aufwendungen für Augenoperationen mittels Laser stellen außergewöhnliche Belastungen dar. Fraglich war bisher, ob durch die Finanzverwaltung ein Nachweis der Zwangsläufigkeit,

Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen durch ein vor der Operation ausgestellttes amtsärztliches Attest gefordert werden kann.

Bei Steuerpflichtigen, die sich einer Augen-Laser-Operation unterziehen, liegt immer eine Fehlsichtigkeit und damit eine Krankheit vor. Die Operation stellt somit eine Heilbehandlung dar. Die Operationsmethode ist auch wissenschaftlich anerkannt. Daher beschlossen die Vertreter der Länder, die Aufwendungen ohne Vorlage eines amtsärztlichen Attests als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG anzuerkennen.

Fundstelle: Oberfinanzdirektion Koblenz vom 22.6.2006

10. Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags

Beim Bundesfinanzhof war eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags anhängig. Bei diesem Verfahren ging es um die Frage, ob der Solidaritätszuschlag wegen der überlangen Anwendung dieses Gesetzes eine verfassungswidrige Sondersteuer darstellt.

Die Entscheidung liegt nun vor. Nach dem Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 28. Juni 2006, VII B 324/05, bestehen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über den Solidaritätszuschlag.

Wegen dieses ablehnenden Beschlusses wurde Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben. Aktenzeichen: 2 BvR 1708/06.

11. Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer

Beim Bundesverfassungsgericht waren 2 Verfassungsbeschwerden zur Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer auf selbstgenutztes Wohneigentum anhängig (Az. 1 BvR 1644/05 und 1 BvR 311/06).

Beide Verfassungsbeschwerden wurden nicht angenommen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich dabei mit der Grundsteuer nicht inhaltlich auseinandergesetzt.

Beim Bundesfinanzhof liegt zur Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer unter dem Az. II R 81/05 noch ein weiteres Verfahren. Die Erfolgsaussichten dürften allerdings gering sein.

12. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen, die keine steuerliche Beratung ersetzen kann.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an mich.